

19.12.2022

# Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zu dem „**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksachen 18/1200 und 18/1500 (Ergänzung)  
Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses  
Drucksache 18/2121

hier:

<b>Kapitel 08 200</b>	<b>Kommunales</b>
<b>Titelgruppe 60</b>	<b>Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)</b>
<b>Titel 883 60</b>	<b>Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände</b>

Erhöhung des Baransatzes

<b>HH 2023</b>	<b>Ansatz lt. HH 2022</b>
von 65.000.000 Euro	65.000.000 Euro
um 65.000.000 Euro	
auf 130.000.000 Euro	

Erhöhung der Verpflichtungsermächtigung

<b>HH 2023</b>
von 30.000.000 Euro
um 100.000.000 Euro
auf 130.000.000 Euro

Umbenennung der Titelgruppe

von Förderung von beitragspflichtigen Straßenbaumaßnahmen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Ausgleich der wegfallenden

Datum des Originals: 19.12.2022/Ausgegeben: 19.12.2022

Beitragseinnahmen bei den Kommunen durch Streichung der Straßenausbaubeiträge nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

**Begründung:**

Das Förderprogramm ist nicht geeignet die Ungerechtigkeiten im System der Straßenausbaubeiträge zu beseitigen. Es führt vielmehr zu weiteren Detailproblemen und Mehraufwand auf Seiten der Kommunen sowie beim Land. Das Förderprogramm ist nicht geeignet das Missverhältnis zwischen Verwaltungsaufwand, den die Kommunen für die Erhebung, Veranlagung und gegebenenfalls Durchführung von Rechtsbehelfs- und Vollstreckungsverfahren zu bewältigen haben, und den aus dem Beiträgen generierten Einnahmen zu verbessern. Im Gegenteil wird der Verwaltungsaufwand weiter erhöht. Die Abschaffung der Beiträge hingegen beendet ein ungerechtes System und leistet einen echten Beitrag zum Bürokratieabbau.

Die wegfallenden Beitragseinnahmen der Kommunen werden mithilfe dieses Titels ausgeglichen. Die Verteilung der Mittel an die Kommunen erfolgt entsprechend dem Gesetzentwurf des Gesetzes zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge (Drs. 17/4115) über ein Belastungsausgleichsgesetz. Der Entwurf sieht folgenden § 8 Abs. 2 S. 3 KAG NRW vor: „Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

Thomas Kutschaty  
Sarah Philipp  
Christian Dahm  
Stefan Zimkeit

und Fraktion